

Arzt und Betreuungsrecht

Vor einer schweren Operation eines körperlich, geistig oder seelisch behinderten Patienten kann ein gerichtliches Genehmigungsverfahren nach dem Betreuungsrecht erforderlich werden. Der hierdurch entstehende Zeitdruck läßt sich mildern, wenn der behandelnde Arzt den Betreuer des Patienten so früh wie möglich unterrichtet.

von Helmut Bangen*

Das Telefax des behandelnden Chirurgen traf am Freitag beim Amtsgericht ein: Einem verwirrten Patienten, der alkoholkrank und Diabetiker war, sollte wegen arterieller Verschlusskrankheit der Unterschenkel amputiert werden. Die zuständige Richterin erklärte sich am gleichen Tag einverstanden mit einer Anhörung in der Klinik in Gegenwart eines unabhängigen, sachverständigen Mediziners. Bei der Anhörung fühlte sich die Richterin unhöflich behandelt und gewann den Eindruck, daß die behandelnden Ärzte wenig Verständnis für das Verfahren gezeigt hätten.

Tatsächlich ist für die geschilderte recht komplizierte Prozedur nicht die Richterin, sondern der Gesetzgeber verantwortlich. Mit dem Ziel, den behinderten Patienten zu schützen, hat dieser bei der Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige, dem seit dem 1. Januar 1992 gültigen Betreuungsgesetz (BtG), gewisse Probleme für den Arbeitsalltag von Gerichten und Ärzten in Kauf genommen.

Diese lassen sich durch kollegialen Umgang von Ärzten und Juristen sowie durch gegenseitige Information deutlich entschärfen. Einen Beitrag hierzu soll dieser Artikel leisten.

Nach dem Betreuungsgesetz entfällt die Entmündigung Volljähriger ersatzlos. Auch eine Pflegschaft für über 18jährige, die an einer psychi-

schen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung leiden, ist in der bisherigen Form nicht mehr möglich.

An die Stelle des Vormunds oder Pflegers tritt der „Betreuer“. Dieser vom Gericht bestellte Bevollmächtigte kann Entscheidungen im Rahmen nur des ihm eingeräumten Wirkungskreises treffen, und zwar neben dem und nicht etwa anstelle des zu Betreuenden.

Einwilligung bei Operationen

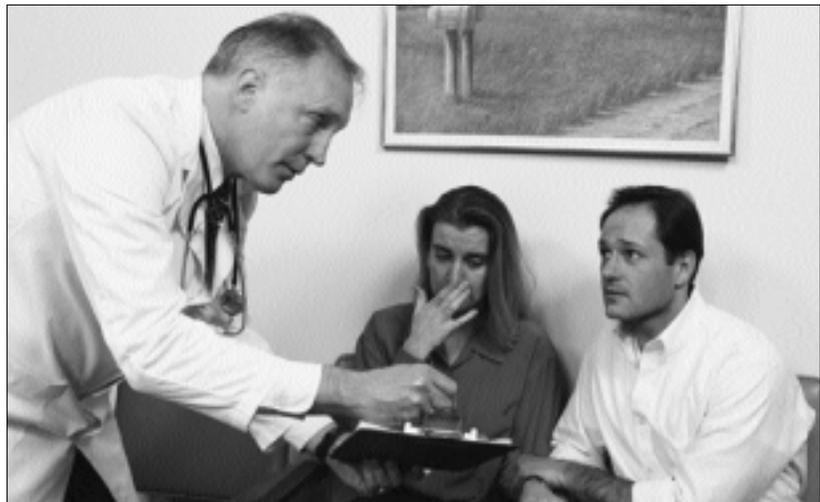
Grundsätzlich gilt, daß vor operativen Eingriffen die Einwilligung des Betroffenen eingeholt werden muß. In der Praxis jedoch sind Fälle gar nicht selten, in denen ein operativer Eingriff erforderlich wird bei Erkrankung eines geistig oder seelisch Behinderten, oder wenn – etwa nach einem Schlaganfall – geistige oder seelische Behinderung einge-

treten und ärztliche Maßnahmen erforderlich geworden sind.

„Natürlicher Wille“ genügt

Vergleichsweise unproblematisch sind die Fälle, in denen für den Arzt erkennbar der Patient durch Worte oder möglicherweise auch nur durch Zeichen zu erkennen gibt, daß er mit dem ärztlichen Eingriff einverstanden ist. Mit dieser Einwilligung ist der Eingriff gerechtfertigt. Dies gilt selbst dann, wenn der Patient nicht mehr voll geschäftsfähig, aber dennoch in der Lage ist, Art und Folge des Eingriffs zu erkennen, abzuwägen und zu genehmigen. Auch dieser sogenannte natürliche Wille genügt.

Ein rechtfertigender Grund für einen Eingriff liegt auch dann vor, wenn mit dem Aufschub des Eingriffes Gefahr verbunden ist (§ 1904 Bürgerliches Gesetzbuch/BGB), al-



Wenn der Patient nicht selbst entscheiden kann: Arzt, Richterin und ein Angehöriger besprechen die Lage.
Foto: PhotoDisc™ Inc.

* Helmut Bangen ist Direktor i. R. des Amtsgerichts Rheinberg.

so etwa der Tod oder eine folgen-schwere Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Patienten droht. Dies gilt hier wie für die Versorgung bewußtloser Unfallverletzter.

Betreuer muß informiert werden

Ansonsten ist der Betreuer des Patienten – wie auch der Patient selbst – über Erfolgsaussicht und Risiken der Behandlung bzw. Operation zu informieren. Hat der Patient einen Betreuer mit dem Wirkungskreis Gesundheitsfürsorge, so ist dieser Ansprechpartner des Arztes. Bei unterschiedlicher Bewertung und divergierender Entscheidung zur Notwendigkeit einer Behandlung wendet er sich an das Betreuungsgericht.

Bestellung des Betreuers durch einstweilige Anordnung

Wenn ein Betreuer noch nicht bestellt ist und weder eine tragfähige Einwilligung des Patienten zu erlangen ist noch in Notfällen eine mutmaßliche Einwilligung unterstellt werden kann bzw. ein rechtfertigender Notstand vorliegt – also bei einer sofort durchzuführenden Operation –, ist mit einer ärztlichen Stellungnahme zur Einwilligungsfähigkeit und zur Erforderlichkeit des ärztlichen Eingriffs ein Betreuungsverfahren einzuleiten.

In solchen Fällen kann das örtlich zuständige Betreuungsgericht durch eine einstweilige Anordnung vorläufig einen Betreuer bestellen (§ 69 f Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit/FGG) bzw. selbst anstelle des Betreuers entscheiden (§ 1846 BGB). Würde dieses Verfahren aus technischen Gründen zu lange dauern, ist wiederum von einer Notstandslage auszugehen.

Schwerwiegende Eingriffe

Von diesen Fällen zu unterscheiden sind schwerwiegende Eingriffe, bei denen die begründete Gefahr besteht, daß der Patient aufgrund

der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden würde (§ 1904 BGB). In diesen Fällen bedarf die Einwilligung des Betreuers zusätzlich der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Dieses Verfahren ist umständlich, zeitraubend und formalistisch. Der Grund hierfür ist eindeutig der Schutz des Patienten, der anders als in den geschilderten Eilfällen wie jeder andere Patient Zeit zur Abwägung der Risiken hätte, diese Entscheidung jedoch wegen seiner geistigen oder seelischen Behinderung selbst nicht treffen kann. Der Betreuungsrichter muß den Patienten persönlich anhören, beispielsweise vor einer erforderlichen Amputation des bettlägerigen Patienten also zum Krankenhaus kommen (§ 69 d FGG).

Vor der Genehmigung der Einwilligung eines Betreuers bei einem ärztlichen Eingriff gemäß § 1904 BGB hat der Richter zudem das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen. Sachverständiger und ausführender Arzt dürfen nicht personengleich sein (§ 69 d Abs. 2 FGG). Außerdem soll der Richter in der Regel auch Ehegatten, Eltern bzw. Kindern Gelegenheit zur Äußerung geben. Daß nicht nur auch ein anderer Arzt, sondern zudem die Angehörigen anzuhören sind, etwa bei einer Amputation auch des anderen Oberschenkels, ist sofort einsehbar.

Praktische Schwierigkeiten

Spätestens hier allerdings treten in der Praxis ungeahnte Schwierigkeiten auf. Der Zeitdruck entsteht nicht nur durch die Schwere der Erkrankung, etwa eine Sepsis des siechen Patienten mit Dekubitus. Als Voraussetzungen der Genehmigung müssen nämlich auch überprüfbar feststehen,

- daß der Patient nicht selbst – auch nur mit „natürlichem Willen“ – sein Einverständnis abgeben kann und

- der Betreuer in die Operation einwilligt (besteht noch keine Betreuung, ist sie im Eilwege einzurichten).
- Darüber hinaus muß sich aus der Stellungnahme des behandelnden Arztes die Erforderlichkeit der Operation ergeben und
- das Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen muß vorliegen.

Betreuer früh informieren

Von daher ist dringend zu empfehlen, daß der behandelnde Arzt bereits bei der Einlieferung des Patienten sofort veranlaßt, daß der Betreuer informiert wird und aufgrund einer ärztlichen Stellungnahme in die Wege leitet, daß ein Sachverständiger sofort benannt werden kann. Außerdem sollen Angehörige angehört werden. In diesen Fällen helfen nur Telefon, Fax und Taxi, wenn überhaupt noch soviel Zeit zur Verfügung steht. Sonst ist – wie besprochen – von einer Notstandslage auszugehen.

Gegenseitiges Verständnis erforderlich

Von den die Entscheidung tragenden Beteiligten ist Verständnis für den jeweils anderen Beteiligten unabweisbare Voraussetzung für die erforderliche Zusammenarbeit. Der Richter muß seinen Schreibtisch, seine Kommentare und seine überlegene Ruhe im Arbeitszimmer zurücklassen und mit einem Diktiergerät zum Krankenzimmer eilen, der Betreuer muß dabei sein, und Ärztinnen und Ärzte müssen (neurologisch-psychiatrisch) den geistig-seelischen Zustand des Patienten abklären, die Erforderlichkeit des Eingriffs abwägen und sich darüber hinaus mit einem weiteren Sachverständigen einigen.

Anschrift des Verfassers:

*Helmut Bangen
Direktor i.R. des Amtsgerichts
Rheinberg
Königsberger Str. 2 a
47495 Rheinberg*